



Datum: 20.02.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Werksausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt:	Sachbearb.: Herr König
-----------------	------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Schmallenberg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Schmallenberg

Produktgruppe: 11.03 Organisation und Querschnittsaufgaben

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss/Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den beigefügten Entwurf des 3. Nachtrages zur Betriebssatzung der Stadt Schmallenberg für den Eigenbetrieb Stadtwerke Schmallenberg als Satzung zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach § 107 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Gemeinde sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. beim Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

In Anwendung des gültigen Gemeindewirtschaftsrechts wird vorgeschlagen, den Gegenstand des Eigenbetriebes Stadtwerke Schmallenberg über die Änderung der Betriebssatzung auf die Bereiche Abfallbeseitigung, Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsinfrastruktur auszudehnen und so die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung in diesen Bereichen zu eröffnen. Ob, wann und

in welchem Umfang dies zum tragen kommt, bleibt einer späteren Ratsentscheidung vorbehalten.

Im Falle des Tätigwerdens in den neu eingefügten Aufgabenbereichen wäre dieser Betriebszweig mit entsprechendem Stammkapital auszustatten. § 11 regelt, dass dieses auf Beschluss des Rates erfolgt.

Darüber hinaus soll die Änderung der Betriebssatzung genutzt werden, diese auf den aktuellen Stand anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Austausch der Bezeichnung Stadtdirektor gegen die Bezeichnung Bürgermeister, den Austausch der Bezeichnung Bauausschuss gegen die Bezeichnung Technischer Ausschuss sowie die Angleichung der Zuständigkeitsregeln an die Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallenberg.

Inhaltlich wird mit den vorgeschlagenen Änderungen die Notwendigkeit der Zustimmung des Werksausschusses bei Auftragsvergaben nach Ausschreibung VOB/VOL ab einer Wertgrenze von 10.000 € gegenüber bisher 5.000 € erforderlich. Die Zustimmung im Falle von Stundungen war bisher notwendig, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigt und länger als ein Jahr gestundet werden soll. Neu wird die Zustimmung des Werksausschusses erforderlich, wenn die Stundung über einen Zeitraum länger als 24 Monate läuft.

Im Falle des Erlasses oder der Niederschlagung von Forderungen war bisher der Werksausschuss zuständig, wenn die Forderung im Einzelfall 250 € übersteigt. Zukünftig wird eine Zustimmung erforderlich, wenn die Forderung 2.500 € übersteigt.